

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 14. Dezember 2020 in der Alten Schule

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Unterbrechungen: keine
Mitgliederzahl: 9

Anwesend:	Abwesend:
<u>stimmberechtigt:</u>	
1. Bürgermeister Paschen, Bernd (als Vorsitzender)	
2. GV Wulf, Matthias (1. stellvertretender Bürgermeister)	
3. GV Pohl, Anne (2. stellvertretende Bürgermeisterin)	
4. GV Blümel, Frank	
5. GV Lubda, Petra	
6. GV Otto, Fritz	
7. GV Reichhardt, Armin	
8. GV Voth, Miriam	
9. GV Werner, Malte	
<u>nicht stimmberechtigt:</u>	
Koop, Doris, Protokollführerin	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge auf Ergänzung/ Erweiterung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.09.2020
5. Bericht aus den Ausschüssen
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Nachbesetzung durch ein bürgerliches Mitglied für den Bauausschuss
8. Beschlussfassung für die Zerlegung der Gewerbesteuer der TraveNetz
9. Änderung der Hundesteuersatzung
10. Anpassung der Finanzierungsvereinbarung Waldorfkindergarten
11. Neuanlage Freifläche Bökenredder
12. Freiwillige Feuerwehr: Plan-Haushalt 2021
13. Jahresrechnung 2019
14. Nachtragshaushalt 2020
15. Haushaltssatzung/-plan 2021

**N i e d e r s c h r i f t über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am
14. Dezember 2020 in der Alten Schule**

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Bernd Paschen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist, weil sie vollzählig ist.

2. Anträge auf Ergänzung/ Erweiterung der Tagesordnung

Es liegen keine Anträge auf Ergänzung/ Erweiterung der Tagesordnung vor.

3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Es liegen keine Anträge zum Ausschluss der Öffentlichkeit während der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten vor.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.09.2020

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 14.09.2020.

5. Bericht aus den Ausschüssen

a) Jugend- und Kulturausschuss:

Hierzu gibt es nichts zu berichten.

b) Bauausschuss:

Eine Niederschrift von der letzten Besprechung des Bauausschusses liegt diesem Protokoll bei.

c) Finanzausschuss:

Näheres zum Finanzausschuss folgt unter TOP 13 bis 15.

6. Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters ist in diesem Protokoll beigefügt.

**N i e d e r s c h r i f t über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am
14. Dezember 2020 in der Alten Schule**

7. Nachbesetzung durch ein bürgerliches Mitglied für den Bauausschuss

Bisher war dieser Posten durch Timo Degener belegt. Dieser scheidet auf eigenen Wunsch zum 01.12.2020 aus. Für die Neubesetzung gab es im Vorfeld im Bauausschuss mehrere Vorschläge. Ein Vorgeschlagener ist in der heutigen Sitzung anwesend: Martin Andersen.

Martin Andersen stellt sich kurz vor. Die Gemeindevertretung wählt ihn einstimmig zum neuen bürgerlichen Mitglied für den Bauausschuss:

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

8. Beschlussfassung für die Zerlegung der Gewerbesteuer der TraveNetz

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Gr. Schenkenberg billigt die anliegende Vereinbarung zur Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9. Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Groß Schenkenberg zum 01. Januar 2021, wie in der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10. Anpassung der Finanzierungsvereinbarung Waldorfkindergarten

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung mit dem Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. ab 01.01.2021 wie aus der Anlage zur Niederschrift ersichtlich.

11. Neuanlage Freifläche Bökenredder

Die fünf Birken sollen gefällt und der Platz neu gestaltet werden. Dies trägt zur Verschönerung der dort befindlichen Pumpenstation bei. Die Anlieger haben ihre Mithilfe bei der Pflanzung von Obstbäumen und Sträuchern angeboten.

Dem Vorschlag aus dem Bauausschuss stimmt die Gemeindevertretung vollumfänglich zu. Mit der Baumfällung wird die Firma Falkenhagen aus Lübeck-Kronsforde beauftragt. Die gesamten Kosten für die Neugestaltung wird sich auf ca. 2.000,00 Euro belaufen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**N i e d e r s c h r i f t über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am
14. Dezember 2020 in der Alten Schule**

12. Freiwillige Feuerwehr: Plan-Haushalt 2021

Der von der Freiwilligen Feuerwehr eingereichte Plan-Haushalt 2021, wie diesem Protokoll beigelegt, wird von der Gemeindevertretung positiv beschlossen:

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

13. Jahresrechnung 2019

Der Vorsitzende des Finanzausschusses stellt die Jahresrechnung 2019 vor.

Beschlussentwurf:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

- Bereinigte Soll-Einnahmen: 998.328,74 EUR
- Bereinigte Soll-Ausgaben: 998.328,74 EUR
- Fehlbetrag: 0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 10.517,38 EUR werden genehmigt.
Die erhaltenen Spenden in Höhe von 1.500,00 EUR werden angenommen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

14. Nachtragshaushalt 2020

Aufgrund § 80 der Gemeindeordnung wird nach heutigem Beschluss der Gemeindevertretung die dem Protokoll beigelegte Nachtragshaushaltssatzung 2020 erlassen:

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

15. Haushaltssatzung/-plan 2021

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach heutigem Beschluss der Gemeindevertretung die dem Protokoll beigelegte Haushaltssatzung 2021 erlassen:

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

16. Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit wird durchgeführt.

**N i e d e r s c h r i f t über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am
14. Dezember 2020 in der Alten Schule**

17. Anfragen/ Mitteilungen/ Verschiedenes

- Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am 08. März 2021 um 19:30 Uhr in der Alten Schule statt.
- Der Gemeindebrief ist fast fertig, eine Anregung dazu kommt aus den Reihen der Besucher.
- Brigitte Buck informiert darüber, dass für die Einwohner ab 70 Jahren eine Aufmerksamkeit überreicht wurde. Dieses soll ein Ausgleich und ein Trost darstellen für die wegen Corona ausgefallenen Seniorenveranstaltungen.
- Der Altkleidercontainer ist von dem Ortsteil Rothenhausen nach Gr. Schenkenberg, Alte Schule, umgesetzt worden durch Frank Blümel und Klaus Spindler. Der Bürgermeister bedankt sich dafür.



Bürgermeister



Protokollführerin

Neugestaltung Grünfläche Bökenredder

Geplant ist das Fällen der 5 Birken und eine Neugestaltung der Grünfläche. Die Fläche soll mit Gehölzen und Bäumen neu angelegt werden. Dadurch soll der Anblick auf unsere Pumpenstation verschönert werden. Für das Bepflanzen haben sich die Anwohner zur Mithilfe angeboten. Die Baumfällung werden durch die Firma Gartenpflege Falkenhagen / Kronsforde Anfang 2021 durchgeführt.

Es wurden 4 Angebote eingeholt von

Haus & Hof Michel Brüning

Gartenpflege Falkenhagen

Gartenbau Dehn

Thomas Rottenberger (mündlich)

Heideweg Grabenaushub

Im Heideweg muss der Entwässerungsgraben in Richtung Bliestorfer Weg ausgebaggert werden. Des Weiteren muss der Knick zurückgeschnitten werden um die Baggerarbeiten durchzuführen. Der Grabenaushub soll auf den angrenzenden Acker verteilt werden.

Ersatzfahrzeug Gemeinde

Der in die Jahre gekommene Gemeindetraktor wurde durch die Firma Grube Landmaschinen nach einem Elektroschaden wieder Instand gesetzt. Da sich die altersbedingten technischen Ausfälle bei dem Hakotrekker häufen, wurde über eine Anschaffung eines Ersatzfahrzeug diskutiert. Bis jetzt ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Sollte der nächste größere technische defekt beim Trecker anstehen muss entschieden werden, ob sich eine Reparatur noch lohnt

Anlage TOP 6

Bericht des Bürgermeisters / 2020-12-14

1. Der Altkleidercontainer aus Rothenhausen befindet sich an seinem neuen Bestimmungsort am alten Spritzenhaus.
2. Als Dank für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit wurde Timo Degener ein Präsent überreicht.
3. Das Ökokonto Bökenredder ist mittlerweile anerkannt. Im nächsten Jahr muss die Koppel noch einmal umgebrochen werden und Regio-Saatgut eingebracht werden.
4. Der Spielplatz am Kannenbruch wurde mit einem weiteren Spielgerät ausgestattet.
5. Für die Alte Schule wurde wieder ein Weihnachtsbaum von [REDACTED] gespendet.
6. Die Umbaugenehmigung für die Alte Schule liegt vor. [REDACTED] unterstützt mich bei der weiteren Umsetzung des Projektes. Aktuell hilft der Architekt Thomas Klünder aus Lübeck mit seinen Erfahrungen im Schulbau (Z.Zt. baut er u.a. eine Schule in Mölln). Am 11.12.2020 fand deshalb eine Besprechung mit den Beteiligten zur Umsetzung der Bauauflagen statt. Herr Klünder wird die Bauleitung übernehmen.
7. Aus dem Bildungsministerium wurde grünes Licht für den Schulbetrieb avisiert.
8. Zusammen mit [REDACTED] sowie mit aktiver Unterstützung durch die EBL wird an einer Lösung für unser Problem „Nitratdosierung“ gearbeitet.
9. Die EBL haben am 08.12.2020 unsere drei Hauptpumpwerke Dieksredder, Bökenredder und Buschkuhle gereinigt, um Störungen über die Festtage möglichst zu vermeiden.
10. Wir haben witterungsbedingt z.Zt. keine Probleme mit Fremdwassereinleitungen in unser Schmutzwassersystem. Deshalb können aktuell keine Maßnahmen zum Aufspüren von Fremdwasser durchgeführt werden.
11. Ein Schaden an der Elektrik unseres Traktors musste in der Werkstatt behoben werden.

VORLAGE

für die Sitzung der

Gemeindevertretung... *Groß Pöhlenberg*TOP *J*

Betr.: Vereinbarung der Gewerbesteuererlegung mit der TraveNetz GmbH

1. Erläuterungen:

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen.

Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet.

Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung *Gr. Pchenkenburg* billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Im Auftrage



Jessen



16/12/20



Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

[], vertreten durch [],

[], vertreten durch [], und

[], vertreten durch []

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.
- 1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).
- 1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.
- 1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.
- 1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den hebberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen hebberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

3. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- 3.4 Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- 4.3 Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.

Beschluss-Vorlagefür die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 14/11/20, TOP 9

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung –
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Groß Schenkenberg

Erläuterungen:

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen.

Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Ich habe nun festgestellt, dass Ihre Gemeinde eine Anpassung dieser Passagen vornehmen muss.

Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) sollte in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso sollte für die Befreiung von Herdengebrauchshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Diese o.g. Punkte habe ich in die beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Groß Schenkenberg **zum 01. Januar 2021**, wie in der Anlage ersichtlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
9	9	9	/	/

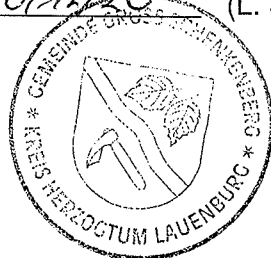
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Groß Schenkenberg war beschlussfähig.

Groß Schenkenberg, den 16/11/20 (L. S.)



Gemeinde Groß Schenkenberg
Der Bürgermeister

Paschen

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der

Gemeinde Groß Schenkenberg

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg vom 14.12.20 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Groß Schenkenberg erlassen:

Artikel I

Der § 3 **Beginn und Ende der Steuerpflicht** Absätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten **in dem darauf folgenden Monat des Monats**, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten **in dem darauf folgenden Monat des Monats**, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. **Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.**
- (2) Absatz 2 und 3
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen, überschritten worden ist.
Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 6 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht **vor dem Monat**, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

Artikel II

§ 7 Steuerbefreiung:

Die alphabetische Reihenfolge wird wie folgt richtig gestellt:

Der Buchstabe e) wird ersetzt durch d)
der Buchstabe f) wird ersetzt durch e)
und der Buchstabe g) wird ersetzt durch f)

Absatz 1 d) wird wie folgt ergänzt:

d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

Artikel III

Der § 10 Meldepflichten, Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und die Transpondernummer anzugeben.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

Artikel IV

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

Artikel V

Der § 12 Datenverarbeitung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

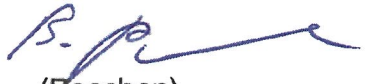
Artikel VI

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 18/12/20



Der Bürgermeister


(Paschen)

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 14/12/20

zu Tagesordnungspunkt 10: Anpassung der Finanzierungsvereinbarung Waldorfkindergarten ab 01.01.2021

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	9	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	9	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	/	9	/	/

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) müssen alle bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit Wirkung ab 01.01.2021 an bestimmte Anforderungen angepasst werden. Der Leitfaden des SHGT wurde als Formulierungshilfe für die beigefügte und mit dem Vorstand des Arbeitskreises zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. abgestimmte Vereinbarung herangezogen.

Das Gesetz kann auf der Seite „Landesportal“ des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung mit dem Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. ab 01.01.2021 wie aus der Anlage zur Niederschrift ersichtlich.

Im Auftrage

Heltmann



15/12/20

[Handwritten signature]

Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Zwischen

dem Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., vertreten durch den Vorstand

- nachstehend Einrichtungsträger genannt -

und

der Gemeinde Groß Schenkenberg, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Gemeinde genannt -

wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Waldorfkinderkategorie „Kleine Kinderfarm“ in Groß Schenkenberg, Gut Rothenhausen 2 und zu ihrer Finanzierung folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarung setzt auf das Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024. Diese ersetzt die Vereinbarung vom 07.08.2001. Ab dem 01. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Gemeinde zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Gemeinde mehr erfolgt.

§ 1

Beschreibung und Status der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte verfügt bei Abschluss der Vereinbarung über 16 genehmigte Kindergartenplätze.

Das in der Kindertageseinrichtung vorhandene Betreuungsangebot wird in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung genau definiert.

§ 2

Einrichtungsträger, Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

1. Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte durch die Gemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

2. Der Einrichtungsträger betreibt gemäß dem KiTaG eine Kindertagesstätte als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
3. Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die bezuschusste Einrichtung. Die Einrichtung ist in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.
4. Der Träger ist Anstellungsträger der Beschäftigten.
5. Der Einrichtungsträger führt die Geschäfte der Kindertagesstätte. Er übt in den Räumen (Schutzhütte) das Hausrecht aus. Er kann sich dabei auch eines Beauftragten oder einer Beauftragten bedienen.

§ 3

Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde

Der Einrichtungsträger darf eine Änderung des Betreuungsangebotes (einschließlich etwaiger sich daraus ergebender Veränderungen des Personalschlüssels) nur mit Zustimmung der Gemeinde und im Rahmen des Bedarfsplanes vornehmen.

Das tatsächliche Betreuungsangebot, das Angebot im Bedarfsplan und das in der Kita-Datenbank verzeichnete Angebot müssen übereinstimmen.

Der Einrichtungsträger stellt die Leitung sowie alle weiteren Mitarbeiter/innen gemäß Stellenplan ein. Vor dem Beschluss über die Einstellung der Leitung stellen sich die in die engere Wahl einbezogenen Bewerber/innen vor. Zu diesen Vorstellungsgesprächen sind 2 Vertreter/innen der Gemeinde einzuladen. Es ist ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Einrichtungsträger herzustellen.

§ 4

Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff

1. Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
2. Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs.2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Gemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
3. Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
4. Der Einrichtungsträger informiert die Gemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 KiTaG erhält die Gemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Gemeinde mitzuwirken.

6. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Gemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Gemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Gemeinde zu zahlen.

§ 5

Aufnahme von Kindern und Beendigung von Betreuungsverhältnissen

1. Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden „Kindergartenjahr“ Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwecheln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG) Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
2. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
3. Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinde mitzuteilen.
4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Groß Schenkenberg vorrangig aufzunehmen.
5. Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt. Wenn von der Gemeinde vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindeweit einheitlichen Vergabekriterien.
6. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
7. Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
8. Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 6 Betriebskosten

1. Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.
3. Zu den angemessenen Sachkosten zählen:
 - Miete
 - Kosten der regelmäßigen Gebäudeunterhaltung, Heizungsunterhaltung, Unterhaltung der Außenanlagen, Unterhaltung von Außenspielgeräten
 - Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars und Inventars (innen und außen)
 - Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Gas, Versicherungen)
 - Gebäudereinigung und Hausmeisterei, soweit nicht an anderer Stelle erfasst
 - Grundsteuern
 - Hausapotheke
 - Pädagogischer Sachbedarf (Spiel- und Beschäftigungsmaterial)
 - Beiträge für Fachverbände
 - Sachbedarf des Beirats
 - Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren
 - Bücher, Zeitschriften
 - Reisekosten
 - Qualitätsmanagement
 - Pädagogische Fachberatung
 - Teilnahme an der Kita-Datenbank
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
4. Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.
5. Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.
6. Die für den Betrieb der Einrichtung zu leistenden Verwaltungsarbeiten übernimmt der Einrichtungsträger vollständig. Die dadurch anfallenden Personal- und Sachkosten fließen in die Betriebskosten mit ein. Dazu gehören vor allem:
 - Personalverwaltung und Gehaltsabrechnung
 - Beitragsabrechnung
 - Buchführung
 - Zuschussabwicklung, Sozialstaffel
 - Finanzverwaltung
 - Allgemeine Organisationsarbeiten

Als Eigenleistung bringt der Träger seine Vereinsbeiträge sowie evtl. Spenden mit in die Gesamtfinanzierung ein.

§ 7

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.

Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für

1. Die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
2. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
4. Die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

Der Einrichtungsträger legt der Gemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

§ 8

Grundlage der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

1. Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - a. öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - b. die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - c. sonstige Einnahmen, wie zum Beispiel Spenden.
2. Die Finanzierung der Gemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an das Amt gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 9

Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde

Die Gemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften. Abschlagszahlungen werden nach Anforderung seitens des Einrichtungsträgers ausgezahlt.

Der Haushaltsplan und Stellenplan für das Folgejahr wird der Gemeinde bis zum 31.10. des laufenden Jahres vorgelegt.

§ 10 Elternbeiträge

1. Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
2. Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zur Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
3. Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 11 Nutzung der Kita-Datenbank

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.
2. Der Einrichtungsträger informiert die Gemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 KiTaG und die Belegung der Gruppen.

§ 12 Prüfungsrechte

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 13 Verwendungsnachweis

1. Bis zum 30.06. des Folgejahres ist der Gemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben in maschinenlesbarer Form (Excel-Datei) vorzulegen.
2. Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Gemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.

3. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Gemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

§ 14 Beirat

1. Die Kindertagesstätte hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - 2 Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden
 - 2 Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden.
 - 2 Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
2. Die Aufgaben des Beirats richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG
3. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 15 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 16 Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt der Träger den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 17 Vertragsdauer, Überleitung, Kündigung, Salvatorische Klausel

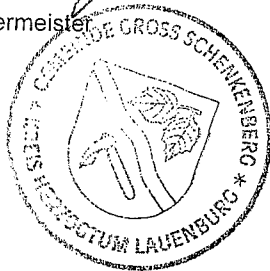
1. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
2. Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 1 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Gemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
4. Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung in Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Groß Schenkenberg, den 15/12/20

Gemeinde Groß Schenkenberg

.....
Bürgermeister



Arbeitskreis zur Förderung der
Waldorfpädagogik e.V.

.....
Vorstand

Arbeitskreis zur Förderung
der Waldorfpädagogik e.V.

Gut Rothenhausen 2
23860 Groß Schenkenberg

Plan-Haushalt 2020

Anlage Top 12

Stand 05.09.2020

	Ausgaben	Einnahmen
Einnahmen Skat+Knobel		1.200,00 €
Einnahmen Spiele o.G./Grillfest		4.500,00 €
Textilrecycling Nord, Standplatz		120,00 €
Beitrag Kameradsch.Kasse		260,00 €
Förderbeiträge		1.300,00 €
Spenden/einmalige Zuwendungen		200,00 €
	Summe	7.580,00 €
Verzehr für Veranstaltungen	2.000,00 €	
Getränke für Veranstaltungen	2.300,00 €	
Verzehr/Getränke intern	1.000,00 €	
Geschenke/Blumen	400,00 €	
Festorganisation, Startgelder	1.240,00 €	
Latemenutzung mit Kapelle	400,00 €	
Zinsen/Kontoführung/Bankgebühren	40,00 €	
Kameradsch.Hilfe	200,00 €	
	Summe	7.580,00 €
		steht noch aus
	2.927,66 €	
Bare Kasse		2.195,91 €
Girokonto		898,67 €
Sparkonto		3.758,89 €
Ausgaben/Einnahmen	Soll 7.580,00 €	Haben 7.580,00 €
Endsaldo		0,00 €

Plan-Haushalt 2021

	Ausgaben	Einnahmen
Einnahmen Skat+Knobel		0,00 €
Einnahmen Spiele o.G./Grillfest		4.500,00 €
Textilrecycling Nord, Standplatz		0,00 €
Beitrag Kameradsch.Kasse		220,00 €
Förderbeiträge		1.300,00 €
Spenden/einmalige Zuwendungen		200,00 €
	Summe	6.220,00 €
Verzehr für Veranstaltungen	1.500,00 €	
Getränke für Veranstaltungen	2.000,00 €	
Verzehr/Getränke intern	1.000,00 €	
Geschenke/Blumen	400,00 €	
Festorganisation, Startgelder	1.000,00 €	
Latemenutzung mit Kapelle	400,00 €	
Zinsen/Kontoführung/Bankgebühren	40,00 €	
Kameradsch.Hilfe	200,00 €	
	Summe	6.540,00 €
Ausgaben/Einnahmen	Soll 6.540,00 €	Haben 6.220,00 €
Endsaldo		

Beglaubigter Auszug
aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg vom 14/12/20

Punkt 13 der Tagesordnung: Jahresrechnung 2019

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 18/11/20 geprüft.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	998.328,74 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	998.328,74 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 10.517,38 EUR werden genehmigt.

Die erhaltenen Spenden in Höhe von 1.500,00 EUR werden angenommen.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	9	9	/-	/-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg war beschlussfähig.

Groß Schenkenberg, den




Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung Der Gemeinde Groß Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14/12/20 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	49.600 EUR	0 EUR	886.600 EUR	936.200 EUR
in der Ausgabe auf	49.600 EUR	0 EUR	886.600 EUR	936.200 EUR
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	4.700 EUR	0 EUR	370.000 EUR	374.700 EUR
in der Ausgabe auf	4.700 EUR	0 EUR	370.000 EUR	374.700 EUR
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0 Stellen	auf 0 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 270 %	auf nunmehr 270 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 280 %	auf nunmehr 280 %
Gewerbsteuer	gegenüber bisher 300 %	auf nunmehr 300 %

Groß Schenkenberg, den 16/12/20




Bürgermeister

Beglaubigter Auszug
 Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
 Groß Schenkenberg vom 14/12/20

Punkt 14 der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020

Beschluss:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	49.600 EUR 49.600 EUR	0 EUR 0 EUR	886.600 EUR 886.600 EUR	936.200 EUR 936.200 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf festgesetzt.	4.700 EUR 4.700 EUR	0 EUR 0 EUR	370.000 EUR 370.000 EUR	374.700 EUR 374.700 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0 Stellen | auf 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 270 %	auf nunmehr 270 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 280 %	auf nunmehr 280 %
Gewerbesteuer	gegenüber bisher 300 %	auf nunmehr 300 %

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	9	9	/	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg war beschlussfähig

Groß Schenkenberg, den 16/12/20 (L.S.)




 Bürgermeister

Haushaltssatzung Der Gemeinde Groß Schenkenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14/12/20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 933.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 933.100 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 168.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 168.000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Groß Schenkenberg, den 16/12/20




Bürgermeister

Beglaubigter Auszug
 Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
 Groß Schenkenberg vom 14/12/20

Punkt 15 der Tagesordnung: Haushaltssatzung und -plan 2021

Beschluss:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und | 933.100 EUR
933.100 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt. | 168.000 EUR
168.000 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	9	9	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg war beschlussfähig

Groß Schenkenberg, den 16/12/20




Bürgermeister